

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Rahmenpromotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – RPromO – Vom 21. Januar 2013

geändert durch Satzungen vom
31. Mai 2016
10. Oktober 2017
20. Februar 2019
4. Juni 2020
1. Dezember 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Rahmenpromotionsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I.	Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Promotion.....	2
§ 3	Doktorgrade	2
§ 4	Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze	3
§ 5	Betreuerinnen/Betreuer, Gutachterinnen/Gutachter.....	3
II.	Abschnitt: Zulassung zur Promotion	4
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 7	Promotionseignungsprüfung.....	5
§ 8	Zulassung zur Promotion.....	6
III.	Abschnitt: Das Promotionsverfahren.....	7
§ 9	Eröffnung des Promotionsverfahrens	7
§ 10	Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung	8
§ 11	Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation	9
§ 12	Mündliche Prüfung	11
§ 12a	Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien; elektronische Fernprüfungen.....	12
§ 13	Wiederholung der mündlichen Prüfung.....	13
§ 14	Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe	13
§ 15	Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsleistung und Ablieferung der Pflicht-exemplare	13
§ 15a	Täuschung/Plagiat.....	15
§ 16	Vollzug der Promotion	15
IV.	Abschnitt: Ehrungen	16
§ 17	Ehrenpromotion.....	16
V.	Abschnitt: Zusammenwirken mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen.....	16
§ 18	Kooperative Promotionen/Verbundpromotion	16
VI.	Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten	16
§ 19	Allgemeines.....	16
§ 20	Prüfungsverfahren an der FAU.....	17
§ 21	Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung	17
§ 22	Gemeinsame Urkunde	18
VII.	Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades	19

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	19
§ 24 Entziehung des Doktorgrades	20
VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen	20
§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	20
Anlage	22

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Rahmenpromotionsordnung (**RPromO**) regelt die Grundsätze des Verfahrens zur Verleihung der Doktorgrade der FAU mit Ausnahme des Doctor of Philosophy (PhD). ²Sie gilt in Verbindung mit den Fakultätspromotionsordnungen (**FPromO**). ³Die im Einzelfall anzuwendende **FPromO** richtet sich nach dem angestrebten Doktorgrad. ⁴Die Grundsätze des Verfahrens zur Verleihung des PhD orientieren sich soweit möglich und im Rahmen des jeweiligen Studiengangskonzepts sinnvoll an den Grundsätzen dieser **RPromO** und sind der jeweils einschlägigen separaten Satzung zu entnehmen.

§ 2 Promotion

¹Die Promotion besteht in der Durchführung eines selbstständigen wissenschaftlichen Forschungsvorhabens, das erheblich über die in der Masterprüfung oder einer äquivalenten Abschlussprüfung gestellten Anforderungen hinausgeht und seinen Niederschlag in einer schriftlichen Promotionsleistung (§ 10) findet, sowie einem förmlichen Prüfungsverfahren, durch das die wissenschaftliche Qualität der schriftlichen Promotionsleistung und die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidatin bzw. des Kandidaten festgestellt wird. ²Das Prüfungsverfahren besteht aus der Begutachtung der schriftlichen Promotionsleistung (§ 11) und einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 12). ³Nach erfolgreich absolviertem Promotionsverfahren und anschließender Bekanntgabe der schriftlichen Promotionsleistung an die wissenschaftliche Öffentlichkeit (§ 15) wird ein Doktorgrad verliehen. ⁴Bei den Promotionsverfahren ist die Satzung der FAU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend: **GWP-Satzung**) zu beachten.

§ 3 Doktorgrade

¹Die Fakultäten und promotionsberechtigten Fachbereiche der FAU (nachfolgend „Fakultäten“) haben das Recht, für die FAU Kandidatinnen bzw. Kandidaten die nachfolgenden Doktorgrade zu verleihen:

1. Doktor der Philosophie (Dr. phil.) durch die Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie – ohne Fachbereich Theologie
2. Doktor der Theologie (Dr. theol.) durch den Fachbereich Theologie der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie
3. Doktor der Rechte (Dr. jur.) durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät – Fachbereich Rechtswissenschaft
4. Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät – Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
5. Doktor der Medizin (Dr. med.), Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktor der Humanbiologie (Dr. rer. biol. hum.) durch die Medizinische Fakultät
6. Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch die Naturwissenschaftliche Fakultät

7. Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) durch die Technische Fakultät.
²Der Titel kann wahlweise als Doktor oder als Doktorin verliehen werden. ³Die abgekürzte Form bleibt unverändert. ⁴Der Doktorgrad kann auch ehrenhalber verliehen werden (§ 17); in diesem Fall wird er mit dem Zusatz „h.c.“ oder einer anderen durch die **FPromO** festgelegten Bezeichnung versehen.

§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie der weiteren Promotionsorgane und deren Zuständigkeiten sind in der **FPromO** geregelt. ²Ungeachtet der Regelung in Satz 1 ist für die Entscheidung nach § 23 Abs. 1 der Fakultätsrat zuständig.

(2) ¹Für den Geschäftsgang der Promotionsorgane gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität (FAU) vom 20. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: **Grundordnung**). ²Die bzw. der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Promotionsorgans unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon hat sie bzw. er den übrigen Mitgliedern des Promotionsorgans unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Die **FPromO** kann vorsehen, dass das Promotionsorgan der bzw. dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich überträgt.

(3) Bei Prüfungsentscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind Stimmenthaltungen, Stimmrechtsübertragungen und verdeckte Stimmabgabe unzulässig, Abs. 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

(4) ¹Die Promotionsorgane sorgen für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens. ²Alle Entscheidungen der Promotionsorgane sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. ³Entscheidungen zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) ¹Die Promotionsorgane werden durch ein Promotionsbüro unterstützt, das auch die Akten des Verfahrens führt. ²Der Verfahrensakt enthält insbesondere

- eingereichte Unterlagen,
- förmliche Entscheidungen und Bescheide,
- Gutachten und Prüfungsprotokolle,
- ein Exemplar der Dissertation nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3,
- eine elektronische Fassung der Dissertation.

³Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre ab Abschluss des Verfahrens bei der aktenführenden Stelle aufzubewahren; die dauerhafte Archivierung erfolgt in Absprache mit dem Universitätsarchiv.

§ 5 Betreuerinnen/Betreuer, Gutachterinnen/Gutachter

(1) ¹Für jedes Promotionsvorhaben wird eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bestellt, die bzw. der mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Thema der Dissertation vereinbart und das Promotionsvorhaben begleitet. ²Zur Bewertung der eingereichten Dissertation werden nach Maßgabe der jeweiligen **FPromO** zwei oder mehr Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt. ³Die **FPromO** regelt, ob die Betreuerin bzw. der Betreuer eines Promotionsvorhabens zugleich Gutachterin bzw. Gutachter sein kann.

(2) ¹Betreuerin bzw. Betreuer können sein:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der FAU hauptberuflich tätig

sind,

2. entpflichtete Professorinnen bzw. Professoren und Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, die Mitglied oder Zweitmitglied der promotionsführenden Fakultät waren.

²Die **FPromO** kann die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben nach Satz 1 Nr. 1 auf Mitglieder und Zweitmitglieder der Fakultät beschränken. ³Die **FPromO** kann vorsehen, dass nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie weiteren promovierten Personen (insbesondere Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter der FAU), die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben generell oder im Einzelfall verliehen werden kann. ⁴Endet die Mitgliedschaft der Betreuerin bzw. des Betreuers in der FAU oder entfallen bei ihr bzw. ihm die Voraussetzungen des Satz 3, so behält sie bzw. er das Recht, bereits gemäß § 8 Abs. 4 zugelassene Promotionsvorhaben bis zur Fertigstellung zu betreuen. ⁵§ 18 bleibt unberührt.

(3) ¹In Fällen, in denen das ursprüngliche Betreuungsverhältnis nach Abs. 1 und 2 beendet wird (bspw. durch Tod), hat sich die bzw. der Promovierende selbstständig um eine neue Betreuerin bzw. einen neuen Betreuer zu bemühen. ²Gelingt dies der bzw. dem Promovierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, erhält sie bzw. er Unterstützung durch das Promotionsorgan. ³Ist weiterhin keine geeignete Betreuerin bzw. kein geeigneter Betreuer verfügbar, so wird das Promotionsverfahren ohne Betreuerin bzw. Betreuer fortgesetzt und beendet, wenn die bzw. der Promovierende das Verfahren an der FAU abschließen möchte. ⁴In diesem Fall entfällt die Notwendigkeit der Vorlage der Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers zur Eröffnung des Verfahrens nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

(4) ¹Gutachterin bzw. Gutachter können sein:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der FAU,
2. entpflichtete Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Mitglied oder Zweitmitglied der promotionsführenden Fakultät waren,
3. hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer anderen promotionsberechtigten Hochschule,
4. sonstige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. in besonderen Fällen sonstige promovierte und prüfungsberechtigte Personen gemäß § 4 **HSchPrüferV**.

²Die **FPromO** kann die Bestellung von Personen nach Satz 1 Nrn. 4 und 5 von weiteren Voraussetzungen abhängig machen und Einschränkungen der Kombination von Gutachterinnen und Gutachtern vorsehen.

II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss einen in der **FPromO** spezifizierten Studienabschluss nachweisen. ²Die **FPromO** kann weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen festlegen. ³Die **FPromO** regelt ferner, ob und in welchem Umfang das Promotionsorgan Ausnahmen von den in Satz 1 und 2 geregelten Voraussetzungen

zulassen kann. ⁴Liegen alle sonstigen Voraussetzungen nach dieser Promotionsordnung und der jeweils anwendbaren **FPromO** vor, kann das jeweils zuständige Promotionsorgan Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit einem herausragenden ersten berufsqualifizierenden Abschluss befristet vorläufig zur Promotion zulassen, sofern die jeweilige Kandidatin bzw. der Kandidat über nachweisbar großes wissenschaftliches Potenzial verfügt, welches sich insbesondere aus der Einbindung in internationale Exzellenz-Promotionsprogramme oder Forschungs-/Ausbildungs- oder Weiterbildungsoperationen ergibt. ⁵Die **FPromO** kann für die Möglichkeit der vorläufigen Zulassung weitere Voraussetzungen festlegen, aber auch die Möglichkeit der vorläufigen Zulassung ganz ausschließen. ⁶Vor Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von dem jeweils zuständigen Promotionsorgan unter Berücksichtigung der Sätze 1 bis 3 und der sonstigen Voraussetzungen nach dieser Promotionsordnung sowie der jeweiligen **FPromO** über die endgültige Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Promotion zu entscheiden.

(2) ¹Zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen ausländischer Hochschulen werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zugrunde gelegt. ²In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ³In Fällen des Satzes 2 sowie in sonstigen Fällen, in denen die Äquivalenzprüfung noch nicht abgeschlossen ist und in denen ein positives Votum der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des zuständigen Promotionsorgans zu erwarten ist, kann die Zulassung bereits vor der endgültigen Entscheidung über die Äquivalenz unter der Bedingung ausgesprochen werden, dass der Studienabschluss als gleichwertig anerkannt wird. ⁴Wird die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses nicht anerkannt, entfällt die bedingte Zulassung rückwirkend.

§ 7 Promotionseignungsprüfung

(1) ¹Die **FPromO** regelt, unter welchen Voraussetzungen Kandidatinnen und Kandidaten, die keinen gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. der **FPromO** geforderten Abschluss vorweisen können oder deren Abschluss nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. der **FPromO** als vergleichbar anerkannt wird, zur Promotion zugelassen werden, wenn sie eine Promotionseignungsprüfung bestanden haben. ²Die **FPromO** kann auch eine Promotionseignungsprüfung für fachfremde Abschlüsse vorsehen. ³Die **FPromO** regelt Art und Umfang der Promotionseignungsprüfung.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich an das Promotionsorgan zu richten. ²Dem Antrag sind die in § 8 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen beizufügen. ³Ferner hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller schriftlich zu erklären, ob und mit welchem Ergebnis bereits eine Promotionseignungsprüfung der gleichen Fachrichtung abgelegt wurde. ⁴Die **FPromO** kann vorsehen, dass weitere Unterlagen oder Erklärungen abzugeben sind.

(3) ¹Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet das Promotionsorgan. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt oder die Unterlagen und Erklärungen nach Abs. 2 nicht vollständig vorliegen.

(4) Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Zulassung zur Promotionseignungsprüfung von dieser zurück, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass das Promotionsorgan die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten

unverzüglich schriftlich vorgetragenen und glaubhaft gemachten Gründe als nicht von ihr bzw. von ihm zu vertreten anerkennt.

(5) Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

§ 8 Zulassung zur Promotion

(1) ¹Zu Beginn des Promotionsvorhabens ist nach vorheriger Onlineregistrierung ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotion an das Promotionsorgan zu richten.

²Soweit die bzw. der Promovierende nicht an der FAU studiert hat, hat sie bzw. er über das Graduiertenzentrum beim Rechenzentrum das persönliche Konto im Identity-Management-System der FAU (IdM), sowie die individuelle FAU-E-Mail-Adresse zu aktivieren, welche dann zum Zwecke der Kommunikation über elektronische Mittel herangezogen wird; § 2a der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (**ImmaS**) gilt entsprechend. ³Nach der Zulassung zur Promotion immatrikulieren sich die Promovierenden an der FAU als Promotionsstudierende gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 **BayHSchG**. ⁴Eine Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 Satz 2 **BayHSchG** hat keine Auswirkungen auf die Annahme des Doktoranden oder der Doktorandin und auf das weitere Verfahren der Promotion.

(2) ¹Der Antrag muss folgende Unterlagen und Erklärungen enthalten:

1. einen in deutscher Sprache abgefassten Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Kandidatin bzw. des Kandidaten Aufschluss gibt; die **FPromO** kann auch Lebensläufe in anderen Sprachen zulassen;
2. Nachweise und Zeugnisse aller bisherigen Hochschulabschlüsse sowie der Hochschulzugangsberechtigung;
3. Nachweise eines ordnungsgemäßen Fachstudiums in Form von Studienbüchern oder Zeugnissen, ggf. Diploma Supplement oder Transcript of Records;
4. eine Betreuungsbestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers mit Angabe des Fachgebiets und des vorläufigen Titels der Dissertation;
5. eine Erklärung, dass die Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad nicht anderweitig endgültig nicht bestanden wurde;
6. eine Erklärung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad bereits bestanden hat;
7. eine Erklärung, dass die Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die **GWP-Satzung** der FAU in den jeweils geltenden Fassungen zur Kenntnis genommen wurden und deren Postulate im Laufe des Verfahrens beachtet werden;
8. eine Erklärung, ob und ggf. durch wen die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben gegen Entgelt vermittelt wurde; bei vermittelten Promotionsvorhaben ist eine Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers beizufügen, dass die Betreuungszusage in Kenntnis der Vermittlung erteilt wurde und für die Vermittlung kein Entgelt oder geldwerter Vorteil angeboten oder angenommen wurde.

²Die **FPromO** kann weitere einzureichende Unterlagen vorsehen. ³Im Falle einer bereits erfolgten vorläufigen Zulassung genügt die Vorlage des Bescheids über die vorläufige Zulassung nebst der noch fehlenden und im Falle von Abweichungen zum Antrag auf vorläufige Zulassung aktualisierten Unterlagen.

(3) Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann

das Promotionsorgan gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) ¹Das Promotionsorgan lässt die Kandidatin bzw. den Kandidaten zur Promotion zu, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt sind oder die Promotionseignungsprüfung bestanden wurde und keine Versagungsgründe vorliegen. ²Die Zulassung wird versagt, wenn

1. das Fachgebiet des Promotionsvorhabens an der angerufenen Fakultät nicht vertreten ist,
2. die nach Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind und ein anderer Nachweis nach Abs. 3 nicht möglich ist,
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad endgültig nicht bestanden hat, oder
4. die Voraussetzungen des Art. 69 Satz 1 **BayHSchG** für die Entziehung des Doktorgrades vorliegen würden.

³Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, die in der **FPromO** zu regeln sind.

(5) Die aufgrund einer bestandenen Promotionseignungsprüfung ausgesprochene Zulassung zur Promotion ist auf die jeweilige Fachrichtung beschränkt.

(6) ¹Wird das Promotionsvorhaben vor Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 abgebrochen, ist dies nicht als Nichtbestehen zu werten. ²Im Falle des Abbruchs sind alle am konkreten Promotionsvorhaben Beteiligten zu informieren.

III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt die vorherige Zulassung nach § 8 Abs. 4 voraus.

(2) ¹Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. aktualisierter Lebenslauf entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1;
2. Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers zur Eröffnung des Verfahrens;
3. Dissertation gemäß § 10 in der nach allgemeiner Festlegung des Promotionsorgans erforderlichen Anzahl gedruckter Exemplare, mindestens jedoch eines, sowie in einer elektronischen Fassung, deren Format vom Promotionsorgan allgemein festgelegt wird;
4. im Falle der Zulassung mit Auflagen (nach § 8 Abs. 4 Satz 3) ein Nachweis über die Erfüllung der Auflagen;
5. vollständige und aktuelle Liste aller wissenschaftlichen Publikationen;
6. Erklärung, ob der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen werden soll.

²Bei Abgabe des Antrags ist zu erklären, dass die Dissertation und die in ihr dokumentierten wissenschaftlichen Leistungen eigenständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurden sowie die gedruckte Ausfertigung mit der elektronischen Fassung übereinstimmt. ³Ferner sind folgende Erklärungen schriftlich abzugeben:

1. Die Dissertation lag nicht bereits ganz oder in Teilen einem anderen Prüfungsorgan vor.

2. Die Promotionsprüfung in dem angestrebten Doktorgrad wurde nicht anderweitig endgültig nicht bestanden.
3. Alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel sowie wörtlich oder sinngemäß entnommene Stellen aus anderen Werken sind als solche kenntlich gemacht worden.
4. Die Dissertation darf elektronisch gespeichert und zu Zwecken der Zitatkontrolle genutzt und unter Verwendung digitaler Hilfsmittel, insbesondere von Plagiatserkennungssoftware, auf das Vorhandensein eventueller Plagiate geprüft werden.
5. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist bekannt, dass der Doktorgrad erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden darf und die erworbenen Rechte erlöschen, wenn Pflichtexemplare nicht rechtzeitig eingereicht werden.

⁴Die **FPromO** kann vorsehen, dass weitere Unterlagen oder Erklärungen abzugeben sind.

(3) ¹Das Promotionsorgan ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig. ²Es soll innerhalb eines Monats über den Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten entscheiden. ³Die Eröffnung des Verfahrens wird versagt, wenn die unter Abs. 2 aufgeführten Unterlagen unvollständig sind oder ein zur Versagung der Zulassung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 führender Grund nachträglich eingetreten ist.

(4) ¹Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens mit Zustimmung des Promotionsorgans zurückgenommen werden, solange noch nicht alle Gutachten vorliegen. ²In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 10 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung

(1) Die schriftliche Promotionsleistung besteht in der Regel aus einer eigenständig verfassten, die wissenschaftliche Erkenntnis fördernden Abhandlung, welche die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten belegt, wissenschaftlich beachtenswerte Forschungsfragen methodisch einwandfrei und selbstständig zu lösen und angemessen darzustellen (Dissertation).

(2) ¹Die Dissertation darf nicht mit einer früher abgefassten Abschlussarbeit oder einer bereits veröffentlichten Abhandlung identisch sein, kann aber auf einer solchen aufbauen. ²Die Vorveröffentlichung von Teilen der als Dissertation vorgesehenen Arbeit ist zulässig, sofern sie bei Eröffnung des Promotionsverfahrens angezeigt und in der Dissertation vermerkt wird. ³§ 6 Abs. 3 Satz 2 **GWP-Satzung** gilt entsprechend. ⁴Im Falle des Verstoßes obliegt die Entscheidung über die prüfungsrechtlichen Konsequenzen dem zuständigen Promotionsorgan; insbesondere kann die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben werden. ⁵In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Verstoß mit dem eines Plagiats gleichgesetzt und die Dissertation aus diesem Grunde unabhängig von den eingeholten Gutachten abgelehnt werden. ⁶Bei Vorveröffentlichungen ist die Kandidatin bzw. der Kandidat dafür verantwortlich, dass vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich des Urheberrechts einer Veröffentlichung im Promotionsverfahren nicht entgegenstehen; das Promotionsorgan kann einen Nachweis über die Einhaltung dieser Verpflichtung verlangen.

(3) ¹Die **FPromO** regelt, ob und unter welchen Voraussetzungen anstelle einer Dissertation eine Mehrzahl bereits in einschlägigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften publizierter oder zur Publikation angenommener Aufsätze (kumulative Promotion) oder eine andere schriftliche Promotionsleistung eingereicht werden kann. ²Falls in eine schriftliche Promotionsleistung im Sinne von Satz 1 wissenschaftliche Beiträge in Ko-Autorenschaft eingehen, ist eindeutig nachvollziehbar darzulegen, welcher Teil eines Beitrags von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten stammt. ³Diese Urheberschaft ist

von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sowie den Ko-Autorinnen und Ko-Autoren schriftlich zu bestätigen.

(4) ¹Die Gestaltung des Titelblattes der Dissertation richtet sich nach der **Anlage**. ²Fremdsprachige Dissertationen folgen der deutschen Vorlage, nennen aber zuerst den fremdsprachigen, dann den deutschen Titel.

(5) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Die Dissertation ist mit einem Inhaltsverzeichnis, einem deutschen Titel und einer ausführlichen deutschen Zusammenfassung zu versehen. ³Mit schriftlicher Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann die Dissertation in englischer Sprache, mit Zustimmung des Promotionsorgans auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, soweit die Begutachtung in der anderen Sprache sichergestellt ist. ⁴Eine in einer Fremdsprache abgefasste Dissertation ist mit einem Inhaltsverzeichnis, einem Titel und einer Zusammenfassung zu versehen, die jeweils in der nach Satz 3 genehmigten Sprache verfasst sein müssen; soweit die **FPromO** nichts Abweichendes regelt, ist bei fremdsprachigen Dissertationen zusätzlich zur Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache anzufügen, die auch eine Übersetzung des fremdsprachigen Titels in das Deutsche beinhalten muss. ⁵Die Arbeit ist ferner druckfertig geschrieben, mit Seitenzahlen versehen und gebunden einzureichen. ⁶Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben.

§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) ¹Das Promotionsorgan bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter (§ 5 Abs. 3). ²In Fällen, in denen das Promotionsverfahren nach § 5 Abs. 3 Satz 3 ohne Betreuerin bzw. Betreuer fortgesetzt wurde, bestellt das Promotionsorgan neben einer Gutachterin bzw. einem Gutachter der FAU auch eine externe Gutachterin bzw. einen externen Gutachter. ³Das Promotionsorgan hat Gutachterinnen bzw. Gutachter wieder abzubestellen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. ⁴Das Promotionsorgan kann Gutachterinnen bzw. Gutachter zudem abbestellen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁵Die Entscheidung über die Abberufung als Gutachterin bzw. Gutachter in Promotionsverfahren bedarf der Schriftform und ist zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁶Der betroffenen Gutachterin bzw. dem betroffenen Gutachter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁷Im Falle einer nach Erstattung des Gutachtens erfolgenden Abbestellung der Gutachterin bzw. des Gutachters entscheidet das Promotionsorgan, ob der zur Abbestellung führende Grund zur Fehlerhaftigkeit des Gutachtens geführt hat und ein Ersatzgutachten durch eine neu zu bestellende Gutachterin bzw. einen neu zu bestellenden Gutachter eingeholt wird.

(2) ¹Die Gutachterinnen bzw. Gutachter erstellen eigenständig und unabhängig je ein schriftliches Gutachten, vergeben eine Note gemäß der in der **FPromO** geregelten Notenskala und empfehlen demgemäß die Annahme oder Ablehnung der Arbeit; bei unklarem oder in sich nicht schlüssigem Votum kann das Promotionsorgan eine Nachbesserung des jeweiligen Gutachtens verlangen. ²Die Gutachten müssen unabhängig voneinander verfasst werden; Verstöße gegen diese Vorgabe kann das Promotionsorgan gemäß den Regelungen nach Abs. 1 Satz 3 ahnden. ³Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden. ⁴Die **FPromO** kann die Frist nach Satz 3 verkürzen und weitergehende Anforderungen an die Gutachten stellen.

(3) ¹Das Promotionsorgan bestellt eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der in § 5 Abs. 3 genannten Personen, wenn die Bewertungen

im ersten und zweiten Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen. ²Die **FPromO** kann sonstige Fälle vorsehen, in denen ein weiteres Gutachten einzuholen ist.

(4) ¹Schlagen alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird sie nebst Gutachten und allen eingereichten Unterlagen gemäß § 9 Abs. 2 fakultätsintern ausgelegt. ²Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglied der Fakultät und hauptberuflich tätig sind, sowie alle entpflichteten Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Mitglied der Fakultät waren, (Mitwirkungsberechtigte) sind zur Einsicht in die ausgelegte Dissertation berechtigt; die **FPromO** kann den Kreis der Mitwirkungsberechtigten erweitern. ³Die Auslage wird den Mitwirkungsberechtigten unter Angabe der Auslagefrist von mindestens zwei Wochen zur Kenntnis gebracht. ⁴Die Auslage kann auch elektronisch erfolgen; in diesem Fall sind die Dissertation und die weiteren Unterlagen nach Satz 1 durch geeignete Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Weitergabe zu schützen. ⁵Den Mitwirkungsberechtigten steht das Recht zu, bei dem Promotionsorgan bis zum Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme zur Beurteilung der Dissertation abzugeben, die innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen ist. ⁶Empfiehlt eine Stellungnahme gemäß Satz 5 die Ablehnung der Dissertation, entscheidet das Promotionsorgan, ob die Dissertation angenommen, abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben wird. ⁷Das Promotionsorgan kann vor dieser Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen. ⁸Wird innerhalb der Frist nach Satz 3 keine ablehnende Stellungnahme abgegeben, so ist die Dissertation angenommen und das Verfahren wird fortgesetzt. ⁹Das Promotionsorgan kann die Annahme der Dissertation mit Auflagen versehen; werden die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) Schlagen alle Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, entscheidet das Promotionsorgan, ob sie abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben wird.

(6) ¹In anderen als in Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 sowie § 15a genannten Fällen entscheidet das Promotionsorgan unter Berücksichtigung der Gutachten, ob die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, abgelehnt oder das Verfahren mit der Auslegung der Arbeit gemäß Abs. 4 Satz 2 ff. fortgesetzt wird; Abs. 4 Satz 9 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. ²Das Promotionsorgan kann vor dieser Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen.

(7) ¹Beschließt das Promotionsorgan die Ablehnung der Dissertation, so ist die Prüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet. ²Wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat binnen eines Jahres eine überarbeitete Fassung der Dissertation zur erneuten Begutachtung, in der Regel durch die gleichen Gutachterinnen und Gutachter, vorlegen. ³Eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung ist ausgeschlossen. ⁴Wird innerhalb der Frist keine Arbeit abgegeben, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(8) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb eines Jahres, von der Bekanntgabe der Ablehnung der Dissertation an gerechnet, unter Vorlage einer Dissertation, die ein neues Thema behandelt, einmalig die Eröffnung eines Promotionsverfahrens erneut beantragen.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) ¹Im Falle der Annahme der Dissertation wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen und zu dieser geladen. ²Die Ladung muss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mindestens eine Woche vor der Prüfung übermittelt werden. ³Zugleich bestellt das Promotionsorgan die Mitglieder der Prüfungskommission, soweit deren Zusammensetzung nicht durch die **FPromO** vorgegeben ist, und teilt diese der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit. ⁴Bezieht sich die mündliche Prüfung auf mehrere Fächer, so wird für jedes Fach eine gesonderte Prüfende bzw. ein gesonderter Prüfender bestellt.

(2) ¹Die **FPromO** regelt Art und Umfang der mündlichen Prüfung. ²Die **FPromO** regelt außerdem, an welchem Teil der mündlichen Prüfung die mitwirkungsberechtigten Mitglieder der Fakultät (§ 11 Abs. 4 Satz 2) als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen dürfen; sie kann eine weitergehende Öffentlichkeit zulassen.

(3) ¹Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Gegenstand und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, ggf. aufgeschlüsselt nach Fächern, enthält. ²Im Falle einer mündlichen Prüfung unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien nach § 12a enthält die Niederschrift ferner einen diesbezüglichen Hinweis.

(4) ¹Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat wenigstens die Bewertung „rite“ bzw. „ausreichend“ in jedem Teil der mündlichen Prüfung erzielt hat. ²Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint; die Entscheidung trifft das Promotionsorgan. ³Die Gründe nach Satz 2 müssen dem Promotionsorgan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungskommission und dem Promotionsorgan geltend gemacht werden. ⁶In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Note bzw. die Noten der mündlichen Prüfung mit. ²Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Promotionsorgan der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(6) ¹In der mündlichen Prüfung ist auf Art und Schwere einer durch ärztliches Zeugnis oder andere Nachweise glaubhaft zu machenden Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, Rücksicht zu nehmen. ²Ein Verzicht auf die mündliche Prüfung oder ein dem Zweck einer mündlichen Prüfung zuwiderlaufender Wechsel der Prüfungsform ist nicht zulässig. ³Die Entscheidung über einen geeigneten Nachteilsausgleich trifft die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission. ⁴Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

§ 12a Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien; elektronische Fernprüfungen

(1) ¹Die **FPromO** kann vorsehen, dass die mündliche Prüfung nach Maßgabe der folgenden Absätze im Einvernehmen mit der bzw. dem Promovierenden unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 oder als elektronische Fernprüfung nach Abs. 7 durchgeführt wird. ²Das Einvernehmen für das Verfahren nach Abs. 2 bis 6 ist rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung einzuholen und muss schriftlich erteilt werden; es ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) ¹Höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission, nicht jedoch deren Vorsitzende bzw. Vorsitzender oder die Kandidatin bzw. der Kandidat, darf über eine Bild- und Tonschaltung an der mündlichen Prüfung teilnehmen. ²Die für ein persönliches Erscheinen vorgebrachten Hinderungsgründe müssen gewichtig sein und, sofern sie nicht offenkundig sind, gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission glaubhaft gemacht werden. ³Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission; die wesentlichen Inhalte der Entscheidung sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. ⁴Vor Beginn der mündlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen eine Identifikationsfeststellung des sich andernorts befindlichen Mitglieds der Prüfungskommission durchzuführen.

(3) ¹Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das eingesetzte Übertragungsverfahren über die gesamte Dauer der mündlichen Prüfung eine unterbrechungsfreie Kommunikation aller an der mündlichen Prüfung Beteiligten in Bild und Ton gewährleistet; insbesondere muss sichergestellt sein, dass sich das andernorts befindliche Mitglied einen unmittelbaren Eindruck vom Verlauf der Prüfung, von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und sonstigen an der Prüfung Beteiligten verschaffen kann. ²Die Verwendung von Übertragungsverfahren, die eine über den erlaubten Umfang nach dieser **RPromO** oder der **FPromO** hinausgehende Öffentlichkeit herstellt, ist unzulässig. ³Die Übertragung soll durch geeignete technische Verfahren vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.

(4) ¹Mündliche Prüfungen nach dieser Vorschrift finden zur Sicherstellung einer entsprechenden Infrastruktur in der Regel in für derartige Zwecke gewidmeten Räumlichkeiten der FAU statt. ²Das sich andernorts befindliche Mitglied der Prüfungskommission soll sich für die Dauer der mündlichen Prüfung in den Räumlichkeiten einer anderen Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung aufhalten, die mindestens eine der FAU entsprechende technische Infrastruktur aufweist. ³Aufenthalte an einem dem Anlass nicht würdigen Ort sind von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich zu beanstanden; sofern kurzfristige Abhilfe möglich ist, ist die mündliche Prüfung zu unterbrechen, andernfalls ist die mündliche Prüfung mit dem Ersatzmitglied nach Abs. 5 fortzusetzen.

(5) ¹Für mündliche Prüfungen nach dieser Vorschrift ist ein zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission zu bestellen (Ersatzmitglied). ²Dieses wohnt der mündlichen Prüfung von Beginn an bei, ist jedoch bis zum Fall des Eintritts nach Satz 3 nicht befugt, sich an der mündlichen Prüfung aktiv zu beteiligen. ³Im Falle des Nichtzustandekommens der Verbindung, eines Abbruchs bzw. einer längeren Unterbrechung des Kommunikationswegs oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen des Übermittlungsvorganges tritt das Ersatzmitglied auf eine entsprechende Entscheidung der bzw.

des Vorsitzenden der Prüfungskommission bis zum Ende der Prüfung mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des ursprünglich vorgesehenen Mitglieds. ⁴Bei einer etwaigen Wiederherstellung des Kommunikationsweges ist das ursprünglich vorgesehene Mitglied nicht befugt, erneut in die mündliche Prüfung einzugreifen.

(6) Die Aufzeichnung, Speicherung oder sonstige Vervielfältigung der mündlichen Prüfung auf Bild- bzw. Tonträger ist unzulässig.

(7) Für die Durchführung elektronischer Fernprüfungen gilt die Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** –.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist auf Antrag eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem Monat möglich. ²Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres abgelegt werden. ³Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei mehreren Teilprüfungen lediglich in einem Fach nicht wenigstens die Note „rite“ bzw. „ausreichend“ erzielt, so beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf dieses Fach. ⁴Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Promotionsorgan die Wiederholungsfristen verkürzen oder bei Vorliegen von Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, verlängern.

(2) ¹Wird die mündliche Prüfung in der Wiederholung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. ²Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

(1) ¹Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist. ²Die Gesamtbewertung der Promotion wird nach Maßgabe der **FPromO** aus den gewichteten Einzelnoten unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 5 ermittelt und vom Promotionsorgan festgestellt.

(2) Die Doktorprüfung kann vom Promotionsorgan vorbehaltlich der Regelung in § 15a für nicht bestanden erklärt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ordnung während der mündlichen Prüfung schuldig gemacht hat.

(3) ¹Das Ergebnis des Promotionsverfahrens einschließlich aller Einzelnoten wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitgeteilt. ²Diese Mitteilung berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 15 Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die mündliche Prüfung bestanden, so ist sie bzw. er verpflichtet, die angenommene schriftliche Prüfungsleistung in der von dem Promotionsorgan genehmigten Fassung unter Beachtung aller Auflagen auf eigene Kosten zum Zweck der Veröffentlichung drucken oder vervielfältigen und verbreiten zu lassen.

(2) Die Dissertation muss als solche der FAU kenntlich gemacht sein; weicht der Titel der veröffentlichten Fassung ab, ist der ursprüngliche Titel der Dissertation an geeigneter Stelle zu vermerken.

(3) ¹Vor der endgültigen Veröffentlichung sind die für die Veröffentlichung vorgesehene Endfassung in elektronischer Form sowie das Manuskript der Betreuerin bzw. dem Betreuer vorzulegen. ²Diese bzw. dieser gibt – falls kein Fall des § 5 Abs. 3 vorliegt – die Endfassung zur Veröffentlichung frei, wenn alle Auflagen (§ 11 Abs. 4 Satz 9) erfüllt sind. ³Wenn ein Fall des § 5 Abs. 3 vorliegt, gibt das Promotionsorgan (nach Rücksprache mit den Gutachterinnen und Gutachtern) die Endfassung zur Veröffentlichung frei, wenn alle Auflagen (§ 11 Abs. 4 Satz 9) erfüllt sind.

(4) ¹Die schriftliche Prüfungsleistung ist in der genehmigten Fassung zur Verbreitung bei der Universitätsbibliothek in einer der folgenden Publikationsformen abzugeben:

1. sechs Exemplare, wenn die vollständige als Dissertation gekennzeichnete Arbeit durch einen gewerblichen Verlag als Buch mit ISBN veröffentlicht wird und der Verlag eine Mindestauflage von 150 Exemplaren im Falle des entsprechenden Bedarfs bestätigt, oder
2. sechs Exemplare, wenn die vollständige als Dissertation gekennzeichnete Arbeit durch den Universitätsverlag der FAU auch elektronisch veröffentlicht wird, oder
3. eine elektronische Fassung der Dissertation in einem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Datenformat; in diesem Fall überträgt die Kandidatin bzw. der Kandidat der Universität das Recht, die Arbeit im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu vervielfältigen, in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und in andere Formate zu konvertieren.

²Im Falle einer kumulativen Dissertation nach § 10 Abs. 3 i. V. m. der jeweiligen **FPromO** sind die zur Publikation angenommenen und im Druck befindlichen, oder in elektronischen Zeitschriften bereits erschienenen Einzelbeiträge von der Veröffentlichungspflicht nach Satz 1 ausgenommen. ³Sofern die **FPromO** im Falle einer kumulativen Dissertation die Einzelbeiträge flankierende Texte zur Einleitung, zum Zusammenhang der Veröffentlichungen und / oder zur Einordnung der Ergebnisse in den fachwissenschaftlichen Kontext („Mantelschrift“) vorsieht, genügt deren Veröffentlichung nebst einem Verweis auf die veröffentlichten Einzelbeiträge. ⁴Die **FPromO WW** kann für die aufsatzbasierte Dissertation nach § 10 **FPromO WW** von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen.

(5) ¹Die Veröffentlichung der angenommenen schriftlichen Prüfungsleistung in der von dem Promotionsorgan genehmigten Fassung muss unter Beachtung aller Auflagen gemäß Abs. 1 innerhalb eines Jahres nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung erfolgen. ²Die Jahresfrist kann vom Promotionsorgan bei Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag, der vor Ablauf der Frist zu stellen ist, einmalig um maximal ein Jahr verlängert werden; die **FPromO** kann weitere Verlängerungen der Frist zulassen. ³Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Frist, dann erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(6) ¹Das nach der **FPromO** zuständige Promotionsorgan kann im Fall von Abs. 4 Nr. 3 die Anforderungen des Abs. 1 auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift durch die Promovierenden zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 4

genannten Abgabeerfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk nach Abs. 7 hervorgeht und die Veröffentlichung selbstständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann.

(7) ¹Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von einem Jahr mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der Betreuerin bzw. dem Betreuer bei dem nach der **FPromO** zuständigen Promotionsorgan beantragt und jeweils einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden. ²Eine darüberhinausgehende Verlängerung der Sperrfrist ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, sofern die jeweilige **FPromO** dies vorsieht; Näheres zu den jeweiligen Anwendungsfällen sowie der Frist regelt die **FPromO**. ³Die Bewilligung ist mit dem Veröffentlichungsvertrag bei der Universitätsbibliothek einzureichen.

§ 15a Täuschung/Plagiat

¹Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund vorsätzlich falscher Angaben der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu Unrecht erteilt wurde, so können diese Promotionsleistungen mit der Note „nicht bestanden“ bewertet werden; das Verfahren ist beendet. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der Dissertation oder bei der mündlichen Prüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder weitere Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens i. S. der **GWP-Satzung** schwerwiegend verletzt hat (insbesondere, wenn Plagiate nachgewiesen wurden). ³Bei der Entscheidung nach Satz 2 soll das Promotionsorgan in Fällen von Plagiaten die Gutachten nach § 11 berücksichtigen, soweit sie schon vorliegen. ⁴Sind zur weiteren Aufklärung der Vorwürfe der Täuschung bzw. des Plagiats noch weitere Untersuchungen notwendig, so wird das Verfahren zunächst angehalten und weitere Sachverhaltsaufklärung betrieben. ⁵Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung soll das Promotionsorgan vor der Entscheidung über das Nichtbestehen je nach Lage des Einzelfalls und in Ansehung der bereits vorliegenden Gutachten insbesondere mindestens ein weiteres (externes) Gutachten explizit zur Frage des Vorliegens einer Täuschung / eines Plagiats einholen. ⁶In schwerwiegenden Fällen kann das Promotionsorgan darüber hinaus die Kandidatin bzw. den Kandidaten von einem weiteren Promotionsverfahren in der Fakultät ausschließen. ⁷Entscheidet sich das Promotionsorgan gegen eine Bewertung mit „nicht bestanden“, so wird das Verfahren im jeweiligen Stadium fortgesetzt; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.

§ 16 Vollzug der Promotion

(1) ¹Nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. ²Erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat die bzw. der Promovierte das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(2) ¹Die Promotionsurkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion unter Angabe des Titels der Dissertation, des Tags der bestandenen mündlichen Prüfung und der Gesamtbewertung. ²Sie wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der FAU sowie von einem durch die **FPromO** bestimmten Mitglied der Fakultät unterzeichnet. ³Im Übrigen werden Form und Inhalt der Urkunde durch die **FPromO** geregelt.

(3) ¹Die Promotionsurkunde kann in den Fällen des § 15 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 mit Zustimmung des Promotionsorgans vor Erfüllung der Veröffentlichungspflichten gemäß

§ 15 Abs. 1 widerrufenlich ausgehändigt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Dissertation in einer wissenschaftlichen Reihe oder Sammlung, in einem anerkannten Fachverlag oder im Bibliotheksverlag der FAU veröffentlicht wird. ²Die Verpflichtung zur fristgerechten Veröffentlichung nach § 15 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

IV. Abschnitt: Ehrungen

§ 17 Ehrenpromotion

(1) ¹Das Promotionsorgan kann für hervorragende Leistungen und Verdienste im wissenschaftlichen Bereich den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors ehrenhalber verleihen. ²Näheres regelt die **FPromO**.

(2) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident der FAU und die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät oder die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an die Geehrte bzw. den Geehrten. ²In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste der bzw. des Geehrten zu würdigen.

V. Abschnitt: Zusammenwirken mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen

§ 18 Kooperative Promotionen/Verbundpromotion

(1) ¹Im Rahmen einer kooperativen Promotion (Art. 64 Abs. 1 Satz 4 **BayHSchG**) können Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule oder Kunsthochschule vom Promotionsorgan zur Betreuerin bzw. zum Betreuer oder zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt werden. ²Die Betreuung eines Promotionsvorhabens setzt die vorherige Feststellung voraus, dass eine kontinuierliche fachliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleistet ist.

(2) ¹Im Falle von Verbundpromotionen gilt Abs. 1 entsprechend. ²Näheres wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt.

(3) Alle im Rahmen vorgenannter Verfahren zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen müssen der Bedeutung der FAU als hergebrachte Trägerin des Promotionsrechts gerecht werden.

VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 19 Allgemeines

(1) ¹Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Einrichtung mit Promotionsrecht (Partnereinrichtung) verliehen werden. ²Dies setzt voraus, dass

1. mit der Partnereinrichtung eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung des Promotionsvorhabens abgeschlossen wurde, die einen mindestens halbjährigen Aufenthalt an der Partnereinrichtung vorsehen soll und
2. die Kandidatin bzw. der Kandidat sowohl nach § 8 als auch nach den entsprechenden Regelungen der Partnereinrichtung zur Promotion zugelassen ist.

(2) ¹Die schriftliche Promotionsleistung kann an der FAU oder an der Partnereinrichtung vorgelegt werden. ²Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Einrichtung festgesetzt, an der die schriftliche Promotionsleistung vorgelegt wird. ³Die jeweils andere Einrichtung stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

(3) ¹Im Falle eines Kooperationsprojektes mehrerer internationaler Institutionen ist die Betreuung und Durchführung eines Promotionsverfahrens auch in Kooperation mit mehreren Partnereinrichtungen möglich, sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 für alle Partnereinrichtungen erfüllt sind. ²Abs. 2 und §§ 20 bis 22 gelten entsprechend; insbesondere müssen der konkrete Umfang der Beteiligung der einzelnen Einrichtungen am Verfahren und die geltenden (Verfahrens-)Bestimmungen ausdrücklich in der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 geregelt werden. ³Alle beteiligten Einrichtungen sollen in das Prüfungsverfahren einbezogen werden.

§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU

(1) ¹Soll die schriftliche Promotionsleistung an der FAU vorgelegt werden, so wird sie durch eine Betreuerin bzw. einen Betreuer gemäß § 5 Abs. 2 und ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnereinrichtung gemeinsam betreut. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. ³In der Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 kann auch von einzelnen Vorgaben dieser Rahmenpromotionsordnung i. V. m. der jeweils einschlägigen **FPromO** abgewichen werden. ⁴Voraussetzung für eine solche Abweichung ist, dass das zuständige Promotionsorgan der Abweichung ausdrücklich zugestimmt hat.

(2) ¹Ist die schriftliche Promotionsleistung im Verfahren nach § 11 angenommen, so wird sie der Partnereinrichtung zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die Partnereinrichtung diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung gemäß § 12 statt. ³Dazu bestellt das Promotionsorgan mindestens eine nach den Bestimmungen der Partnereinrichtung prüfungsberechtigte Person zum Mitglied der Prüfungskommission.

(3) Ist die schriftliche Promotionsleistung zwar an der FAU angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der Partnereinrichtung verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.

(4) Die Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare richten sich nach § 15 sowie den gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 getroffenen besonderen Vereinbarungen.

§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

(1) ¹Soll die schriftliche Promotionsleistung an der Partnereinrichtung vorgelegt werden, so wird sie durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnereinrichtung und eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß § 5 Abs. 2 gemeinsam betreut. ²Dabei findet das Verfahren nach der Promotionsordnung der Partnereinrichtung Anwendung. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

(2) ¹Wurde die schriftliche Promotionsleistung von der Partnereinrichtung angenom-

men, so wird sie dem Promotionsorgan der zuständigen Fakultät der FAU zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt das Promotionsorgan diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der Partnereinrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ³In der Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall die Betreuerin bzw. der Betreuer aus der FAU dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüferin bzw. Prüfer angehören muss. ⁴In besonderen Ausnahmefällen kann von der Regelung des Satz 3 dahingehend abgewichen werden, dass anstelle der Betreuerin bzw. des Betreuers eine andere nach den Bestimmungen der einschlägigen **FPromO** prüfungsberechtigte Person als Prüfende bzw. Prüfender vorgesehen wird.

(3) ¹Wird die schriftliche Promotionsleistung zwar von der Partnereinrichtung angenommen, verweigert jedoch das Promotionsorgan der FAU die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren kann nach den Bestimmungen der Partnereinrichtung fortgesetzt werden.

(4) ¹Für die Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare gelten die für die Partnereinrichtung maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der FAU zur Verfügung zu stellen sind. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der schriftlichen Promotionsleistung bei den Prüfungsakten. ⁴Die Fakultät kann die Ausfertigung der gemäß § 22 ausgestellten Promotionsurkunde von der Ablieferung dieses Exemplars abhängig machen.

§ 22 Gemeinsame Urkunde

(1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der promotionsführenden Fakultät der FAU und der Partnereinrichtung eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der Partnereinrichtung erforderlich sind.

(2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der promotionsführenden Fakultät der FAU und der Partnereinrichtung treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen.

(3) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde geht hervor, dass die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den Doktorgrad gemäß § 3 Abs. 1 und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der gemeinsamen Promotionsurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Stellt sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass eine Kandidatin bzw. ein Kandidat aufgrund wahrheitswidriger oder unvollständiger Angaben über die Zulassungsvoraussetzungen diese nicht erfüllt waren oder dass sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der Dissertation oder bei der mündlichen Prüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sonst die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens schwerwiegend verletzt hat, so kann der Fakultätsrat (§ 4 Abs. 1 Satz 2) die Prüfung nachträglich für nicht bestanden und den verliehenen Doktorgrad für ungültig erklären.

(2) ¹Besteht nach Abschluss des Promotionsverfahrens ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abs. 1 oder § 8 der **GWP-Satzung**, leitet das nach § 4 Abs. 1 Satz 1 zuständige Promotionsorgan unverzüglich eine Untersuchung nach § 14 **GWP-Satzung** (Ombudsverfahren) ein. ²Das nach § 4 Abs. 1 Satz 1 zuständige Promotionsorgan ist ebenso wie die Universitätsleitung über den Verfahrensstand (Ombudsverfahren, Vorprüfung, förmliche Untersuchung gem. §§ 14, 15, 16 **GWP-Satzung**) und dessen Ergebnis zu unterrichten.

(3) ¹Soweit die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen hält, leitet die Präsidentin bzw. der Präsident den ihr bzw. ihm vorgelegten Bericht einschließlich der gegebenen Empfehlungen (§ 16 Abs. 5 Sätze 1 und 2 **GWP-Satzung**) dem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Promotionsorgan zu; das Datum des Zugangs ist in den Akten zu vermerken. ²Das nach § 4 Abs. 1 Satz 1 zuständige Promotionsorgan gibt hierzu eine Beschlussempfehlung für den Fakultätsrat ab. ³Es kann die geeigneten Maßnahmen treffen, insbesondere weitere Gutachten von in der Betreuung von fachlich einschlägigen Promotionsvorhaben erfahrenen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern einholen. ⁴Die Gutachten müssen eine Beschlussempfehlung enthalten. ⁵Die Gutachterin bzw. der Gutachter hat das Recht, Einsicht in die Prüfungsakte zu nehmen. ⁶Die Gutachterin bzw. der Gutachter ist vor Beginn der Tätigkeit besonders zu verpflichten, soweit sie bzw. er nicht Amtsträger oder für den Öffentlichen Dienst besonders verpflichtet ist.

(4) ¹Nach Feststellung der Entscheidungsreife durch das nach § 4 Abs. 1 Satz 1 zuständige Promotionsorgan oder auf eine entsprechende Anforderung trifft der Fakultätsrat in der Regel binnen drei Monaten die Entscheidung nach Abs. 1. ²Er ist hierbei an vorangegangene Empfehlungen nicht gebunden; Abs. 3 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend. ³Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist über das Ergebnis zu unterrichten.

(5) ¹In Ausnahmefällen, etwa bei offensichtlichen Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis bzw. in Fällen, in denen die bzw. der Betroffene die Vorwürfe einräumt, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des nach § 4 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Promotionsorgans mit Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten ohne Zuwarten auf die Ergebnisse anderer mit einer Untersuchung befassten Personen bzw. Gremien eine Entscheidung nach Abs. 1 treffen. ²In diesem Fall hat der Fakultätsrat wenigstens ein Gutachten einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers einzuholen, die bzw. der nicht Mitglied der FAU ist; von diesem Er-

fordernis kann nur mit Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten abgewichen werden. ³Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist über die Wahl der Verfahrensart nach diesem Absatz und über deren Ergebnis zu unterrichten.

(6) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 ist der bzw. dem Betroffenen in angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Etwaige Gutachten sind ihr bzw. ihm vorher in geeigneter Form zugänglich zu machen. ³Des Weiteren ist vor der Entscheidung der bzw. dem Vorsitzenden des nach § 4 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Promotionsorgans Gelegenheit zu geben, vor dem Fakultätsrat sowie zu Gutachten Stellung zu nehmen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bzw. einzelne von der Kommission beauftragte Mitglieder sind bei den nach dieser Vorschrift notwendigen Zusammenkünften des Fakultätsrats beratend hinzuzuziehen.

(7) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Untersuchung und deren Ergebnis sowie die Beantwortung entsprechender Anfragen obliegt unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit der betroffenen Fakultät.

(8) Soweit infolge der Entscheidung nach Abs. 1 die Prüfung für nicht bestanden und der verliehene Doktorgrad für ungültig erklärt wird, ist eine bereits ausgehändigte Promotionsurkunde unverzüglich zurückzugeben.

(9) ¹Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrads ist nach einer Frist von einem Jahr seit Zugang des Berichts der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an das nach § 4 Abs. 1 Satz 1 zuständige Promotionsorgan (Abs. 3 Satz 1) ausgeschlossen. ²Dies gilt nicht, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine wesentlich andere Entscheidung gerechtfertigt hätten oder die besondere Schwere des Verstoßes bzw. die Komplexität des Verfahrens auch unter Berücksichtigung der schützenswerten Interessen der oder des Betroffenen es gebietet. ³Über ein Wiederaufgreifen des Verfahrens, über die Zurückversetzung in einen Verfahrensstand nach dieser Vorschrift sowie über die Rechtsfolgen entscheidet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Universitätsleitung.

§ 24 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach Art. 69 **BayHSchG**.

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Rahmenpromotionsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet Anwendung gemäß Abs. 2, sobald die jeweilige Fakultätspromotionsordnung zu dieser Rahmenpromotionsordnung in Kraft getreten ist.

(2) ¹Diese Promotionsordnung gilt gemäß Abs. 1 in Verbindung mit der jeweils einschlägigen **FPromO** für alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten dieser **RPromO** ein Antrag gemäß § 8 Abs. 1 gestellt wird. ²Die **FPromO** regelt, unter wel-

chen Voraussetzungen die alte Fassung der Promotionsordnung für bereits begonnene Promotionsvorhaben anzuwenden ist oder solche Vorhaben in das Verfahren nach neuer Rechtslage übergeleitet werden. ³Das Promotionsorgan kann auf Antrag zulassen, dass das Verfahren nach der bisherigen Promotionsordnung durchgeführt wird, wenn die Anwendung der neuen Rahmen- und Fakultätspromotionsordnung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(3) Änderungen dieser Rahmenpromotionsordnung bedürfen der Zustimmung der Fakultätsräte aller Fakultäten.

(4) Die Rahmenpromotionsordnung und die Fakultätspromotionsordnungen sollen in angemessenen Zeitabständen evaluiert und unter Berücksichtigung der vorliegenden Erfahrungen, der fachspezifischen Entwicklung der wissenschaftlichen Standards und gegebenenfalls veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen fortgeschrieben werden.

(5) ¹Die dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten der dritten Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 Abs. 1 gestellt wird. ³Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der dritten Änderungssatzung bereits zugelassen aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der **RPromO** vom 10. Oktober 2017 beenden, wenn sie dies bis spätestens 30. Juni 2019 gegenüber dem zuständigen Promotionsbüro schriftlich erklären. ⁴Abweichend von den Sätzen 2 und 3 gilt die Veröffentlichungsmöglichkeit im bisherigen § 15 Abs. 4 Nr. 1 (20 gedruckte oder vervielfältigte vollständige Exemplare) für aufsatzbasierte Dissertationen nach § 10 Abs. 3 i. V. m. § 10 **FPromO WW** bis zu einer Änderung der **FPromO WW** i. S. d. § 15 Abs. 4 Satz 4 (neu) mit der Maßgabe fort, dass 10 Exemplare vorgelegt werden müssen. ⁵Die Fortgeltung nach Satz 4 gilt maximal bis zum 31. Dezember 2021.

(6) ¹Die vierte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten der vierten Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 gestellt wird. ³Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vierten Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der **RPromO** vom 20. Februar 2019 beenden, wenn sie dies bis spätestens 30. September 2020 gegenüber dem zuständigen Promotionsbüro schriftlich erklären.

(7) ¹Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten der fünften Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 gestellt wird. ³Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der fünften Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der **RPromO** vom 4. Juni 2020 beenden, wenn sie dies bis spätestens 28. Februar 2022 gegenüber dem zuständigen Promotionsbüro schriftlich erklären.

Anlage

Muster des Titelblattes der Dissertation

1. Seite

Thema der Abhandlung
Der X Fakultät / Dem Fachbereich X

der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
zur
Erlangung des Doktorgrades Dr.
vorgelegt von
(Vor- und Zuname des/r Verfassers/in)
aus (Geburtsort)*

2. Seite

Als Dissertation genehmigt
von der ...Fakultät/ vom Fachbereich ...
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Tag der mündlichen Prüfung:

Gutachter/in: Prof. Dr. **
Prof. Dr. **

* Nicht für die Veröffentlichungsfassung

** Nur für die Veröffentlichungsfassung